

Satzung
des
Kulturstiftung Ahrenshoop e.V.
vom 13. Juni 2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein, der im Vereinsregister eingetragen ist, führt den Namen

Kulturstiftung Ahrenshoop e.V.
2. Sitz des Vereins ist Ahrenshoop.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in den Bereichen Musik, darstellende und bildende Kunst sowie Literatur im Ostseebad Ahrenshoop und seiner Umgebung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Durchführung von Konzerten, Ausstellungen, Vorträgen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen sowie die Förderung von kulturellen Projekten und Nachwuchskünstlern.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine sein.
2. Der Beitritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag und dessen schriftliche Annahme durch den Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei Ablehnung eines Beitrittsantrages dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Antrags mit Zahlung des ersten Jahresbeitrages.
4. Die Mitglieder sind aufgerufen, im Sinne der von der Mitgliederversammlung mehrheitlich gefassten Beschlüsse mitzuarbeiten und mitzuwirken.
5. Personen, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden; sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss und
 - d) Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären.

3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitglieder ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht dagegen binnen Monatsfrist ein Einspruchsrecht zu.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Mahnungen gelten einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an seine letzte, von ihm dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet sind.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt wird. Für verschiedene Gruppen von Mitgliedern, insbesondere natürliche Personen, juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, können unterschiedliche Beiträge bestimmt werden. Jedes Mitglied kann eine höhere Beitragspflicht im Aufnahmeantrag übernehmen oder mit dem Vorstand vereinbaren.
2. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung und
- der Beirat, sofern er eingerichtet wurde.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im engeren Sinne besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Personen in den Vorstand wählen. Mitglieder des Vorstands müssen zugleich Mitglieder des Vereins sein. Jedes Mitglied des Vorstands hat bei dessen Abstimmungen eine Stimme. Sofern dem Vorstand eine gerade Anzahl von Mitgliedern angehört, hat der Vorstandsvorsitzende ein doppeltes Stimmrecht.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt das alte Vorstandsmitglied im Amt.
3. Der Vorstand im engeren Sinne gemäß Abs. 1 – der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister – hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Der Vorsitzende des Vorstands ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten; im Übrigen wird der Verein jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die darüber hinaus gewählten Mitglieder des Vorstands haben nicht die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB.
4. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Mitgliederversammlung kann jedoch für die Tätigkeit von höchstens zwei Mitgliedern des Vorstands eine angemessene Vergütung beschließen. Im Übrigen können die Mitglieder des Vorstands Ersatz ihrer nachweislich entstandenen angemessenen Auslagen erhalten.
5. Eine Amtsniederlegung ist schriftlich zu erklären.
6. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet, wenn es aus dem Verein ausscheidet.
7. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 9 Aufgaben, Beschlüsse und Haftung des Vorstands

1. Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben des Vereins, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er kann Beauftragte für besondere Aufgaben bestellen.

2. Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Vergabe von Fördermitteln; ein Rechtsanspruch auf die Vergabe solcher Mittel besteht nicht.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; Beschränkungen der Vertretungsbefugnis des Vorstands in dieser Geschäftsordnung haben keine Außenwirkung.
4. Der Vorstand hat jährlich einen Rechenschaftsbericht einschließlich eines Finanzberichts vorzulegen. Die Berichte müssen jedem Mitglied von dem Zeitpunkt der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung an zur Einsicht zugänglich sein.
5. Der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Tag schriftlich, (fern)mündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Außerhalb von Sitzungen können Vorstandsbeschlüsse auch im schriftlichen Verfahren (einschließlich per Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
7. Der Vorstand haftet mit dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein bei einem in Wahrnehmung ihrer Organpflichten entstandenen Schaden nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn ihre Durchführung geboten ist; sie sind auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an seine letzte, von ihm dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Die Tagesordnung für eine Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen.

§ 11 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins und
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind jedes Vereinsmitglied sowie die Ehrenmitglieder des Vereins berechtigt; Stimmrechtsübertragungen durch schriftliche Vollmacht sind zulässig.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn eine Mehrzahl der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist.

§ 12 Beirat

1. Zur Beratung des Vorstands kann dieser einen aus bis zu zehn natürlichen Personen bestehenden Beirat bilden.
2. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Beirat bedient sich bei der Einberufung seiner Sitzung des Vorstands. Die Vorbereitung sollte der Vorstand in Absprache mit dem Beirat vornehmen.
4. Die Mitglieder des Vorstands haben im Beirat Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren.
2. Zum Rechnungsprüfer kann auch bestellt werden, wer nicht Mitglied des Vereins ist. Vorstandsmitglieder können nicht Rechnungsprüfer sein.
3. Der Rechnungsprüfer nimmt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Prüfung der Unterlagen des Finanzberichts, der vorhandenen Bücher, Aufzeichnungen und Belege sowie der Kassen und Vermögensbestände vor. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands.
4. Eine solche Prüfung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder darüber hinaus zusätzlich auch während eines Geschäftsjahres durchzuführen.
5. Über das Ergebnis seiner Prüfung erstattet der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 14 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließ-

lich für Zwecke der Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat. Sie werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2. Eine Verschmelzung auf einen oder mit einem anderen Rechtsträger ist nur zulässig, wenn dieser ebenfalls gemeinnützig ist und vergleichbare Ziele verfolgt und das Finanzamt diesem Vorhaben zustimmt.

§ 15 Übergangsvorschrift

Sofern Teile der Satzung vom Registergericht oder vom zuständigen Finanzamt beanstandet werden, ist der Vorstand im engeren Sinne (§ 8 Abs. 3) ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.